

Artikel 77 DSGVO

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

(1) Jede [betroffene Person](#) hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer [\[lexicon='Aufsichtsbehörde',''\]](#), insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die [betroffene Person](#) der Ansicht ist, dass die [\[lexicon='Verarbeitung',''\]](#) der sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#) gegen diese [Verordnung](#) verstößt.

(2) Die [\[lexicon='Aufsichtsbehörde',''\]](#), bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach [Art. 78 DSGVO](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 141](#)

juristi.Direktlink	https://k08.net/dsgvo77
E-Learning Datenschutz	
Datenschutz praktische	[product='16']
Lektion	[product='14']